

Anlagerichtlinie der “Karl-Max-Schneider-Stiftung” Lichtenstein

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Karl-Max-Schneider-Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten.

Unsere Anlagepolitik ist so auszurichten, dass dauerhaft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Risiko hergestellt wird. Dabei stellen wir die Interessen der Stiftung konsequent in den Mittelpunkt.

1 Anlagegrundsätze und -ziele

- (1) Das gesamte Finanzvermögen der Stiftung wird auf der Grundlage dieser Anlagerichtlinie angelegt. Die Anlagerichtlinie beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.
- (2) Unsere Anlagestrategie verfolgt das Ziel, das Stiftungsvermögen langfristig in seinem Wert zu erhalten, solide, stetige Erträge zu erzielen, um eine effektive Stiftungsarbeit zu ermöglichen.

2 Anlageklassen und Anlageinstrumente

- (1) Mindestens 75% des Finanzvermögens müssen in defensiv-sicherheitsorientierte sowie konservative Anlagen der Risikoklassen 1 und 2 erfolgen. Zulässige Anlageinstrumente sind hier einlagengesicherte Anlagen wie Tages-, Termin-, und Festgeld, Sparbuch, -brief und -pläne, Bausparverträge oder Pfandbriefe und europäische Geldmarktfonds der Risikoklasse 1. Weiterhin zulässig sind festverzinsliche Wertpapiere, geldmarktnahe Fonds, Anleihen mit guter Bonität, deutsche Rentenpapiere, risikoscheue Mischfonds (ohne signifikanten Aktienanteil) sowie offene Immobilienfonds der Risikoklasse 2.
- (2) Bis zu 25% des Finanzvermögens können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- und ertragsorientiert sind und der Risikoklasse 3 zugeordnet werden. Zulässige Anlageinstrumente sind Aktienfonds mit europäischen Standardwerten, internationale Renten-, Aktien- und risikokontrollierte bzw. -bewusste Mischfonds mit signifikanten Aktienanteilen. Die geplante Anlagedauer sollte hier wenigstens mittelfristig sein und mindestens drei Jahre betragen.
- (3) Bei Anlageinstrumenten, welche sowohl in die Anlageklassen nach 2.1 und 2.2 investieren, ist eine prozentuale Zuordnung in die jeweilige Anlageklasse vorzunehmen.
- (4) Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive bzw. konservative Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven bzw. konservativen Anlagen vorzunehmen.

3 Anlageentscheidungen

- (1) Der Stiftungsvorstand bereitet die Anlageentscheidungen nach Maßgabe dieser Anlagerichtlinie vor.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt satzungsgemäß die Beschlussfassung über die Anlageform des Stiftungsvermögens.
- (3) Anlageentscheidungen, die in Summe nicht mehr als 10.000 € des Stiftungsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres betreffen, überträgt der Stiftungsrat dem Stiftungsvorstand zur eigenverantwortlichen Entscheidung im Rahmen der erlassenen Anlagerichtlinie.

4 Berichterstattung

- (1) Der Vorstand überprüft mindestens jährlich die Wertentwicklung des Finanzvermögens.
- (2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung des Finanzvermögens und über die Einhaltung der Anlagerichtlinie vor.

5 Überarbeitung der Anlagerichtlinie

Diese Anlagerichtlinie wird jährlich vom Stiftungsvorstand überprüft und bei Bedarf Vorschläge zur Veränderung der Richtlinie zur Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterbreitet.

6 In-Kraft-Treten

Die Anlagerichtlinie tritt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 15.03.2019 in Kraft.

Lichtenstein, den 15.03.2019

Vorsitzender des Stiftungsrats weiteres Mitglied des Stiftungsrats